

BERICHT

**über die prüferische Durchsicht des
Jahresabschlusses**

zum

31. Dezember 2024

der

RE Windenergie Heimbach GmbH & Co. KG,
Düren

NS+P

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSAGFSGFSFI SCHAFT

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	3
3. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	4

Anlagen**Anlage I**

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Anlagenspiegel

Anlage II

Aufgliederungen der Posten zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage III

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgesetzes
(Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720))

Anlage IV

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

1

RE Windenergie Heimbach GmbH & Co. KG
(im folgenden „RE Windpark“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns mit der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 beauftragt. Diesen Auftrag zur prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 2. bis 14. Juli 2025 in den Büroräumen der Gesellschaft durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts in unserem Büro in Aachen.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft 2 eine kleine Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt für die Aufstellung des Jahresabschlusses die Anwendung der Vorschriften für Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB.

Auftragsgemäß waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 5 Nr. 1 und 2 3 HGrG zu beachten.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer prüferischen Durchsicht 4 erteilen wir die nachfolgende Bescheinigung, die nach den Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) erstellt wurde.

Danach handelt es sich bei der prüferischen Durchsicht um keine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Abschlusses auf 5 der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen). Wir können daher keinen Bestätigungsvermerk erteilen, sondern nur eine Bescheinigung.

Wir haben dieser Bescheinigung den der prüferischen Durchsicht unterzogenen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang (Anlage I) beigelegt.

Die Geschäftsführung der RE Windenergie Heimbach GmbH & Co. KG ist 7 für die Buchführung und die Aufstellung der Abschlüsse sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen einer prüferischen Durchsicht zu beurteilen.

Die prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen 8 von Mitarbeitern der Gesellschaft und analytischen Beurteilungen. Eine weitgehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn die Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentlich falsche Aussagen oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte enthalten.

Bei der prüferischen Durchsicht haben wir uns Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft und auf den aktuellen Stand gebracht. Dabei sind auch die Organisation, das Rechnungslegungssystem und unternehmensspezifische Merkmale berücksichtigt worden. 9

Ausgangspunkt unserer prüferischen Durchsicht war der von uns geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 11. November 2024 unverändert festgestellt. 10

Als Unterlagen dienten uns ferner die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft. 11

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern der mit der kaufmännischen Betriebsführung beauftragte Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH (BTG) bereitwillig erteilt. Ergänzend hat die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. 12

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Rahmen der prüferischen Durchsicht durchgeführten Maßnahmen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten. 13

Für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit, sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 vereinbart, die diesem Bericht als Anlage IV beigefügt sind. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. 14

2. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Auftragsgemäß haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet. 15

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) geführt worden sind. 16

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage III dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. 17

3. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die RE Windenergie Heimbach GmbH & Co. KG, Düren:

18

Wir haben den Jahresabschluss der RE Windenergie Heimbach GmbH & Co. KG, Düren für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragung von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage nicht vermittelt.

Aachen, den 14. Juli 2025

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Gatz
Wirtschaftsprüfer

i. V. Peters
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.257.016,02	0,00
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	200,00	0,00
Summe Anlagevermögen	<u>2.257.216,02</u>	<u>0,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.977,94	0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>19.671,51</u>	<u>29,99</u>
	<u>24.649,45</u>	<u>29,99</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	7.566,88	24.775,71
Summe Umlaufvermögen	<u>32.216,33</u>	<u>24.805,70</u>
	<u>2.289.432,35</u>	<u>24.805,70</u>

BILANZ zum 31. Dezember 2024

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten	1.137.399,76	24.672,37
II. Bilanzgewinn	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	1.137.399,76	24.672,37
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	2.500,00	0,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.147.423,77	133,33
2. Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern	2.000,00	0,00
3. sonstige Verbindlichkeiten	108,82	0,00
- davon aus Steuern Euro 108,82 (Euro 0,00)		
	1.149.532,59	133,33
	2.289.432,35	24.805,70

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	5.478,15	0,00
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.427,25	0,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	22.323,53	327,63
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,02	0,00
5. Ergebnis nach Steuern	18.272,61-	327,63-
6. Jahresfehlbetrag	18.272,61	327,63
7. Belastung auf Kapitalkonten	18.272,61	327,63
8. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

A. Allgemeine Angaben

Die RE Windenergie Heimbach GmbH & Co. KG wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 13. November 2023 errichtet. Die Gesellschaft ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Düren unter der HRA Nummer 4122 eingetragen.

Sitz der Gesellschaft ist Düren.

Die Gliederung erfolgt entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften für die Bilanz nach § 266 HGB, für die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB).

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmensaktivität ausgegangen.

Die RE Windenergie Heimbach GmbH & Co. KG, Düren, erfüllt im Geschäftsjahr die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 1 HGB.

B. Angaben zu Bilanzierungs-, Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) sowie des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang vorzunehmen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angaben im Anhang zu tätigen.

Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens erfolgten nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips und der Grundsätze der kaufmännischen Vorsicht.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt. Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

C. Erläuterungen zu Bilanzposten

Anlagevermögen

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr Anlagen im Bau in Höhe von 2.257.016,02 € für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) erworben. Zum Bilanzstichtag ist die Anlage noch nicht in Betrieb.

Umlaufvermögen

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 4.977,94 € und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 19.671,51 € aus einem Vorsteuerüberhang. Der Kassenbestand beträgt 7.566,88 €.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen ausschließlich aus Kosten für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von 2.500 €.

Verbindlichkeiten

Zum Stichtag bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.147.423,77 € und Verbindlichkeiten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin in Höhe von 2.000 €. Alle ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr (kurzfristige Verbindlichkeiten).

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Im Geschäftsjahr wurden Umsatzerlöse in Höhe von 5.478,15 € erzeugt.

Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält ausschließlich bezogene Leistungen für die technische Betriebsführung in Höhe von 1.427,25 €.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Kosten für die Buchführung, Mieten und Pachten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Im Geschäftsjahr fielen Zinsen für die bereitgestellten Darlehen an.

E. SONSTIGE ANGABEN

Geschäftsführung und Vertretung

Geschäftsführer der Gesellschaft war im Jahr 2024 die Komplementärin RE Verwaltungs GmbH, Düren, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Zerres.

Die RE Verwaltungs GmbH, Düren ist im Handelsregister B des Amtsgerichts Düren unter der HRB Nummer 9579 eingetragen.

Die RE Verwaltungs GmbH ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2024 keine Arbeitnehmer.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Nutzungsverträgen für die Flächen der WEA in Höhe von 1.721.577,92 €.

Einbeziehung in den Konzernabschluss

Die Gesellschaft wird im Geschäftsjahr 2024 in den Konzernabschluss der Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH (BTG) mit Sitz in Düren einbezogen. Der Konzernabschluss wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis wird anteilig auf die Gesellschafterkonten verteilt.

Düren, 26.06.2025

Thomas Zerres

Geschäftsführer der RE Verwaltungs GmbH

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand	Stand
	01.01.2024				31.12.2024	01.01.2024					31.12.2024	31.12.2023
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Sachanlagen												
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	2.257.016,02	0,00	0,00	2.257.016,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.257.016,02	0,00
	0,00	2.257.016,02	0,00	0,00	2.257.016,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.257.016,02	0,00
II. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	0,00	200,00	0,00	0,00	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00	0,00
	0,00	200,00	0,00	0,00	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00	0,00
Summe Anlagevermögen:	0,00	2.257.216,02	0,00	0,00	2.257.216,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.257.216,02	0,00

1. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	RE Windenergie Heimbach GmbH & Co. KG
Rechtsform:	GmbH & Co. KG
Sitz:	Düren
Anschrift:	Bismarckstraße 16 52351 Düren
Gesellschaftsvertrag:	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeitig gültigen Fassung datiert vom 13. November 2023.
Eintragung ins Handelsregister:	Amtgericht Düren 4122
	Datum des letzten Auszuges: 28. Mai 2025
	Datum der letzten Eintragung: 21. Dezember 2023
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	"Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage "WEA 4 Heimbach Vlaten"."
Gesellschafter	RE Verwaltungs GmbH, Düren RURENERGIE GmbH, Düren.
Geschäftsführung/Vertretung:	RE Verwaltungs GmbH vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Thomas Zerres Die RE Verwaltungs GmbH ist einzeltretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Gesellschafterversammlung:	Im Geschäftsjahr 2024 fand eine Gesellschafterversammlungen statt. In der Gesellschafterversammlung vom 11. November 2024 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 festgestellt. Der Geschäftsführung wurde für das vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 laufende Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

2. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Düren
Steuernummer:	207/5814/0991

**Feststellungen im Rahmen der Prüfung
nach § 53 Haushaltsgesetzes**

(Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720))

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie gegebenenfalls für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Anweisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie gegebenenfalls für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Der Gesellschaftsvertrag regelt ausführlich die Geschäftsführerbefugnis der Komplementärin. Der organisatorische Aufbau der Gesellschaft ist zweckmäßig.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr fand eine Gesellschafterversammlungen statt. Über die Sitzung wurde eine Niederschriften erstellt, welche uns vorgelegen hat.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer Herr Thomas Zerres ist in keinem Aufsichtsrat oder Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Es wurde keine Vergütung für die Geschäftsleitung gezahlt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die kaufmännische Betriebsführung wird durch die Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH (BTG) übernommen. Der Organisationsplan, Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse der BTG wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung dieser Gesellschaft geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich dafür keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die kaufmännische Betriebsführung wird von der Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH (BTG) übernommen. Die Kontrollprozesse der Gesellschaft kommen zur Anwendung.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die kaufmännische Betriebsführung von der Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH (BTG) übernommen. Die dort geprüften Richtlinien und Arbeitsanweisungen kommen, sofern relevant und sinnvoll, zur Anwendung. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Richtlinien und Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Entsprechend § 9 des Gesellschaftervertrages hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr, bestehend aus Finanzplan, Erfolgsplan, Vermögensplan und Investitionsplan aufzustellen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung durch die Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH (BTG) werden Planabweichungen systematisch untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht in Größe und Organisationsaufbau den Anforderungen des Unternehmens. Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem ermöglichen, nach den Erkenntnissen unserer Prüfung, die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist

ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist geordnet.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Liquiditätsmanagement und Liquiditätsplanung werden im Rahmen des kaufmännischen Betriebsführungsvertrages durchgeführt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management existiert nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Dies ist im Rahmen des kaufmännischen Betriebsführungsvertrages sichergestellt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Alle relevanten Controllingaufgaben werden im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung durchgeführt. Das Controlling ist im Hinblick auf die derzeitige Größe und Struktur des Unternehmens angemessen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Wesentliche Beteiligungen bestehen nicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Das Risikofrüherkennungssystem ist Teil der kaufmännischen Betriebsführung. Die bei der BTG definierten Frühwarnsignale werden entsprechend bei der Gesellschaft angewandt, um bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind geeignet, um bestandsgefährdende Risiken zu erkennen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen zur Risikofrühherkennung sind bei der betriebsführenden Gesellschaft ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine Überprüfung der zu bewertenden Risiken, Frühwarnsignale und der diesen entsprechenden Maßnahmen findet im regelmäßigen Turnus statt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B.: antizipatives Hedging)?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften bedient sich die Gesellschaft keiner derivativen Finanzinstrumente. Schriftliche Festlegungen durch die Geschäftsleitung zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten sind nicht vorhanden.

- b) Werden die Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht relevant (siehe a).

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht relevant (siehe a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht relevant (siehe a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht relevant (siehe a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die gegebenenfalls zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht relevant (siehe a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene Stelle "interne Revision" ist aufgrund der Größe des Unternehmens und des Umfangs der Geschäftstätigkeit nicht vorhanden. Im Rahmen des kaufmännischen Betriebsführungsvertrages ist die Controllingfunktion insgesamt abgedeckt. Die Überwachung unternehmensinterner Abläufe wird von der Geschäftsführung durchgeführt.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Nicht relevant (siehe a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Nicht relevant (siehe a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nicht relevant (siehe a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nicht relevant (siehe a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht relevant (siehe a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hierzu hat unsere Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Wir haben bei unserer Prüfung keine Verstöße gegen Gesetz, Gesellschaftervertrag, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und bindende Beschlüsse des Aufsichtsrates festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Rahmen der Investitionsvorbereitungen werden regelmäßig Wirtschaftlichkeitsrechnungen durchgeführt und mit dem Aufsichtsrat abgestimmt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Anhaltspunkte für eine unzureichende Preisermittlung haben sich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nicht ergeben vgl. Antwort a).

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionsplanung, -budgetierung und –durchführung werden überwacht und im Rahmen der fortschreibenden Planung an veränderte Gegebenheiten angepasst.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Keine Feststellungen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Geschäftsjahr 2024 hat eine Gesellschafterversammlung stattgefunden. Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat, so dass die Überwachungsfunktion durch die Gesellschafterversammlung übernommen wird. Berichterstattungen an die Gesellschafter haben im Geschäftsjahr 2024 im Rahmen der Gesellschafterversammlung stattgefunden.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzern und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare FehlDispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Überwachungsorgan wurde über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare FehlDispositionen oder wesentliche Unterlassungen lagen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es gab keine Themen, zu denen die Geschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet hat.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir hierzu keine Anhaltspunkte festgestellt.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Geschäftsführung ist über die D&O Versicherung der Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH (BTG) versichert.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Nein.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht kein im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Höhe der Bestände ist dem Umfang des Geschäftsbetriebs angemessen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Dafür haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Gesellschaft ist am Bilanzstichtag im Wesentlichen durch langfristiges Fremdkapital finanziert; so auch die Investitionen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Das Unternehmen ist zwar in den BTG-Konzern eingebunden, erhält aber keine Kredite oder sonstige Zahlungen von Konzerngesellschaften. Aussagen zur Finanzlage des Konzerns sind daher nicht erforderlich.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2024 keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gesellschaft erzielt im Geschäftsjahr 2024 einen Jahresfehlbetrag. Die Ergebnisverwendung erfolgt nach dem Gesellschaftsvertrag. Gewinne der Gesellschaft sind demnach nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den variablen Kapitalkonten zu verbuchen. Verluste sind auf dem Verlustvortragskonto zu verbuchen. Die Ergebnisverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis der Gesellschaft setzt sich im laufenden Geschäftsjahr aus der Erzeugung und der Vermarktung von Strom mittels Windenergieanlagen zusammen. Das Unternehmen hat keine weiteren Segmente.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2024 ist dadurch geprägt, dass sich die Anlagen noch im Bau befinden und noch nicht betriebsbereit ist.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Dafür haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?
nicht relevant.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte lagen im Geschäftsjahr 2024 nicht vor.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nach Fertigstellung der Anlagen und der Erzeugung von Strom werden ausreichende Umsatzerlöse erzielt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Anlagen befinden sich noch im Bau und der laufende Geschäftsbetrieb konnte noch nicht aufgenommen werden.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Mit Aufnahme des Geschäftsbetriebes werden ausreichende Umsatzerlöse erzielt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.